



Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Grabmale auf dem Friedhof Weiningen

Art. 1

Die Grundlage für die nachstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Grabmale auf dem Friedhof Weiningen bildet Art. 28 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Kreisgemeinde Weiningen.

Grundlage

Art. 2

¹ Das Grabzeichen soll die Erinnerung an Verstorbene wachhalten. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Grundsatz

² Dem Friedhofvorsteher und der Friedhofkommission kommt in Anwendung dieser Grundsätze auf den Einzelfall im Rahmen dieses Reglementes ein weitgehendes Ermessen zu.

Art. 3

¹ Für jedes Grabmal oder jede Grabmaländerung ist dem Friedhofvorsteher vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel mit vollständigen Angaben über die vorgesehenen Materialien, die Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 einzureichen. Die Bewilligung wird vom Friedhofvorsteher erteilt.

Bewilligung

² Auf Verlangen sind Materialmuster oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

³ Grabmäler, die ohne Bewilligung oder nicht der Bewilligung entsprechend erstellt wurden und die Vorschriften nicht erfüllen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten des Lieferanten.

Art. 4

Entscheid

¹ Grundsätzlich werden Grabmalgesuche vom Friedhofvorsteher bewilligt. Zweifelsfälle und abzulehnende Gesuche legt er der Friedhofkommission zum Entscheid vor.

² Gegen den Entscheid des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Friedhofkommission Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden.

Art. 5

Setzen der Grabmale

¹ Grabmale auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

² Alle Grabmale müssen auf ein am Platz gegossenes Fundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Art. 6

Masse der Grabmale

¹ Die zulässigen Masse betragen:

Erdbestattungs- und Urnengräber:

a) Gräber für Erwachsene:

stehend: Höhe 90 cm, Breite 60 cm, Dicke max. 20 cm

liegend: Tiefe 60 cm, Breite 45 cm, Dicke 10 cm

b) Kindergräber

stehend: Höhe 80 cm, Breite 40 cm, Dicke max. 20 cm

liegend: Tiefe 50 cm, Breite 35 cm, Dicke 6 cm

² Die Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen und schlanken Stelen um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die maximale Breite überdies um 5 cm überschreiten.

³ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁴ Liegeplatten sind möglichst flach zu legen. Sie sollen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Art. 7

Werkstoffe

Die Werkstoffe der Grabzeichen müssen aus dauerhaftem, natürlich wirkendem Material sein. Nicht zugelassen sind insbesondere korrosionsanfällige und auffällig leuchtende Materialien.

Art. 8

Die Grabzeichen sind materialgerecht und handwerklich einwandfrei zu bearbeiten.

Bearbeitung

Art. 9

¹ Die Grabzeichen sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Form und Gestaltung

² Schrift und Schmuck müssen harmonisch ausgeführt und dem Grabmal eingefügt werden.

Art. 10

Die Friedhofkommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Art. 6, 7, 8 und 9 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabfeldes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Ausnahmebestimmungen

Art. 11

Die Grabmale und Grabplatten sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabmale sind aufzurichten.

Unterhaltungspflicht

Art. 12

¹ Die Platten für die Urnennischen werden vom Friedhofverband zur Verfügung gestellt.

Urnennischen

² Die Inschrift wird einheitlich ausgeführt. Sie enthält Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Art. 13

Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt wird, darf dieses folgende Ausmasse nicht überschreiten:

Weihwassergefässe

Max. 15 x 15 cm / höchstens 10 cm über Terrain.

Art. 14

Gräbereinfassungen aus Stein, Eisen, Holz oder anderen Materialien sind nicht statthaft.

Einfassungen

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch die Friedhofkommission in Kraft.

Die Friedhofkommission hat die vorstehenden Ausführungsbestimmungen am 24. September 2002 genehmigt.

Friedhofkommission Weiningen

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

V. Zbinden Y. Bissig